



TRÄGERVEREIN
FREIES
KINDERHAUS

Kinder- und Jugendstiftung „Alte Seegrasspinnerei“

Präambel

Die Kinder- und Jugendstiftung Alte Seegrasspinnerei setzt sich ein für eine Gesellschaft von Menschen, die selbstbestimmt und sozial verantwortlich handeln in einer ökologisch intakten und lebensfähigen Umwelt.

Die Bildung, Erziehung und die Persönlichkeitsentfaltung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen ist ein Förderungsschwerpunkt der Stiftung.

In allen zu fördernden Einrichtungen und Projekten wird das Ziel verfolgt, selbstbestimmtes, sozial verantwortliches und ökologisches Handeln von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Auseinandersetzung mit der natürlichen und sozialen Umwelt, Kunst und Kultur zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und Kreativität, der sozialen Kompetenz und die gesellschaftliche Mitgestaltung steht dabei im Mittelpunkt.

Auf der Grundlage eines ganzheitlichen Leitbildes bestehen die Ziele darin,

- die Fähigkeiten und Kenntnisse jedes Menschen auszubilden, zu fördern und zu erhalten
- soziale Gerechtigkeit und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu schaffen
- die natürlichen Ressourcen zu schonen
- und die geschaffenen ökonomischen Werte zu sichern und schonend und sinnvoll zu gebrauchen

Im Sinne der Nachhaltigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung werden in einem bewussten Abwägungsprozess diese sozialen, partizipativen, ökologischen und wirtschaftlichen Ziele verfolgt.

Die Stiftung Alte Seegrasspinnerei fördert nur solche Einrichtungen und Projekte, die Bildungsprozesse und Kompetenzen in diesem Sinne initiieren und fördern.

Zur Verwirklichung dieser Stiftungsziele bedarf es experimenteller Räume und geeigneter Rahmenbedingungen, wie sie beispielhaft im ökologischen, sozialen und kulturellen Zentrum "Alte Seegrasspinnerei" vorgefunden und gepflegt werden.

Dieser historische Ort wurde und wird für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsene in einem offenen, partizipativen Prozess entwickelt und soll zum Raum für soziale, ökologische und kulturelle Projekte werden, die in das gesellschaftliche Umfeld gestalterisch hineinwirken.

In diesem Sinne verfolgt die Stiftung auch das Ziel entsprechende Räume, insbesondere das denkmalgeschützte Industrieensemble in der Plochinger Straße zu entwickeln, zu erhalten, zu sichern und zu fördern.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1) Die Stiftung trägt den Namen:

„Kinder - und Jugendstiftung Alte Seegrasspinnerei“.

2) Sie ist eine rechtlich selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts

3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Nürtingen.

§ 2

Stiftungszweck

1) Die Stiftung fördert Vorhaben der Kinder- und Jugendkulturarbeit, insbesondere die, die mit der Durchführung und Unterhaltung von Projekten, zur Verbesserung von Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Familien führen.

2) Die Stiftung unterstützt und fördert Einrichtungen und Projekte insbesondere in Nürtingen, die das Ziel haben, selbstbestimmtes und sozial verantwortliches Handeln von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, sowie die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Kreativität zu fördern.

3) Insbesondere das Gelände und die Gebäude der Alten Seegrasspinnerei in der Plochinger Straße 14 als soziales, kulturelles und ökologisches Zentrum für die Nutzung durch Kinder, Jugendliche und Familien zu erhalten, auszubauen und langfristig zu sichern.

4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Mildtätige Zwecke werden im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO verfolgt.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von 100 000 EURO ,- (in Worten: Einhunderttausend).
2. Das jeweilige Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Zustiftungen und Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Die Rücklagenbildung darf in der steuerlich zulässigen Höhe erfolgen.
5. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen die Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung.
6. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorgegeben ist.
7. Ein über das Grundstockvermögen hinausgehendes Vermögen kann zur Zweckerfüllung eingesetzt werden. Zuwendungen, die nicht ausdrücklich der Stärkung des Grundstockvermögens dienen, können zur Zweckerfüllung eingesetzt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Stiftungsorgane sind
 - a) Vorstand
 - b) Kuratorium
2. Mitglieder des Vorstands können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften entlohnt werden. Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums können Auslagen ersetzt werden. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.
3. Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführer und zwei weiteren natürlichen Personen. Sie werden vom Kuratorium auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Bei der Bestellung bestimmt das Kuratorium den Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
4. Einem Vorstand kann aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je 2 Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - das Erstellen einer Planung für das folgende Geschäftsjahr, Vermögensanlagen und – Umschichtungen in Orientierung an den Vorgaben des Kuratoriums,
 - das Erstellen eines Vergabevorschlags der Erträge des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 8

Kuratorium

1. Neben dem Vorstand besteht ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
Der Trägerverein Freies Kinderhaus e. V. bestimmt die Mitglieder des ersten Kuratoriums. Ausscheidende Mitglieder werden durch Kooption ersetzt. Sie scheiden jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.
2. Dem Kuratorium sollen möglichst angehören:
 - Mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft des Trägervereins
 - Ein Vertreter von Round Table, möglichst von RT 138 Nürtingen
 - ein bis drei vom Kuratorium bestimmte Zustifter bzw. Dritte, die der Stiftung Zuwendungen zukommen ließen
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sind zu diesen Sitzungen einzuladen, haben jedoch nur beratende Stimmen.
6. Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung auf Anweisung des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einzuladen.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
8. Das Kuratorium kann eilbedürftige Beschlüsse auch schriftlich fassen. Schriftlich gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch einen entsprechenden Beschluss in der folgenden Kuratoriumssitzung.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Insbesondere ist das Kuratorium zuständig für

- a) die Bestellung des Vorstands,
- b) die Zustimmung zu dessen Geschäftsordnung,
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung der Stiftung,

- e) den Beschluss über den Vergabevorschlag des Vorstands,
- f) Überwachung der Geschäftsführung
- g) die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Anerkennung und Aufsicht nach Maßgabe des Baden-Württembergischen Stiftungsgesetzes.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind personelle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 3 Die Stiftung wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung des Ertrags erstrecken.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und der Vorstellung der Stifter gesichert bleibt.

Diese Satzung kann durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums geändert werden.

Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Derartige Änderungen bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Fall des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen an den Trägerverein Freies Kinderhaus e. V. oder eines Rechtsnachfolgers, sofern er im Sinne des Stiftungszwecks tätig ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.